

FAHRZEUG-KASKO**BESONDERE BEDINGUNG KA200****KASKOBONUS****Kaskobonussystem in der Euro-Kaskoversicherung für Pkw, Kombi und Lkw bis 1 Tonne Nutzlast:**

Für gegenständliche Euro-Kaskoversicherung besteht ein Anspruch auf Prämienrückvergütung für Schadensfreiheit (Bonus.) In Abänderung des Artikel 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB) sowie in Ergänzung der Allgemeinen Bedingung für die Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung (EKB) wird dieser Bonus wie folgt festgelegt:

1. Ersteinstufung

- 1.1. Die erstmalige Einstufung in das Kaskobonussystem richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaskoversicherungsvertrages für das zu versichernde Kraftfahrzeug maßgeblichen Prämienstufe der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß nachstehender Tabelle:

Prämienstufe Kfz-Haftpflicht Kaskobonusstufe

00 - 03 4 (30 % Bonus)
04 - 07 3 (20 % Bonus)
08 - 09 2 (10 % Bonus)
10 - 17 1 (kein Bonus)

Bei Lkw bis 1 Tonne Nutzlast erfolgt die Ersteinstufung in die Stufe 3 (20 % Bonus).

- 1.2. Wird jedoch eine bei der ÖBERÖSTERREICHISCHEN bestehende Kollisionskasko- oder Eurokaskoversicherung ersetzt, so hat die Ersteinstufung nach dem bisherigen Schadenverlauf der bestehenden Kaskoversicherung zu erfolgen.
- 1.3. Wird keine Bindungsfrist gemäß Pkt. 2. vereinbart, so erfolgt die Ersteinstufung in die Kaskobonusstufe 2, sofern kein Schadenverlauf aus einer bestehenden Kaskoversicherung gemäß Pkt. 1.2. anzurechnen ist.

2. Bindungsfrist

- 2.1. Voraussetzung für die Ersteinstufung gemäß Pkt. 1.1. ist, daß eine Versicherungsdauer von mindestens drei Jahren vereinbart wird (Bindungsfrist).
- 2.2. Innerhalb dieser Bindungsfrist ist es möglich, auf jede andere Euro-Kaskoversicherung umzusteigen.
- 2.3. Wird dieser Versicherungsvertrag dennoch vorzeitig aufgelöst und hat der Versicherer eine Entschädigungsleistung aus diesem Vertrag erbracht, so wird der gesamte während der Vertragsdauer gewährte Kaskobonus - ausgenommen im Fall der Kündigung durch die ÖBERÖSTERREICHISCHE aus Anlaß eines Schadenfalles - nachverrechnet.
- 2.4. Ein etwaiger Fahrzeugwechsel schadet nicht, sofern für das Erstfahrzeug ein entsprechender Euro-Kaskoversicherungsvertrag wiederum bei der ÖBERÖSTERREICHISCHEN abgeschlossen wird.

Als Ersatzfahrzeug gilt hier ein Fahrzeug, dessen Erwerb längstens 6 Monate vor oder innerhalb eines Jahres nach Veräußerung oder Wegfall des versicherten Interesses erfolgt.

3. Auswirkungen des Schadenverlaufes auf die Prämie

- 3.1. Nach schadenfreiem Verlauf eines jeden Beobachtungszeitraumes (1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres) ist die Prämie zum jeweils nächsten Fälligkeitszeitpunkt ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner unter Berücksichtigung der nächst höheren Bonusstufe zu bemessen, sofern nicht bereits die höchste Bonusstufe erreicht ist.
- 3.2. Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis mindestens neun Monate, bzw. wenn kein früheres Versicherungsverhältnis anzurechnen ist, mindestens sechs Monate bestanden hat.

Ein Versicherungsfall ist für den Schadenverlauf dann zu berücksichtigen, wenn der Versicherer hierfür eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht oder eine Schadenreserve gebildet hat.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- innerbetriebliche Kosten des Versicherers
- sowie Leistung, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander erbracht werden.

- 3.3. Fällt in einem Beobachtungszeitraum ein zu berücksichtigender Versicherungsfall an, für den der Versicherer eine S 50.000,-- nicht übersteigende Entschädigungsleistung erbringt, er-

folgt zum unter Pkt. 3.1. beschriebenen Zeitpunkt eine Rückstufung in die nächst niedrigere Kaskobonusstufe, sofern dem Vertrag nicht ohnehin bereits die Kaskobonusstufe 1 zugrunde liegt.

- 3.4. Fallen in einem Beobachtungszeitraum zwei oder mehrere zu berücksichtigende Versicherungsfälle oder einer an, für den der Versicherer eine S 50.000,-- übersteigende Entschädigungsleistung erbringt, so erfolgt zum unter Pkt. 3.1. beschriebenen Zeitpunkt eine Rückstufung in die Kaskobonusstufe 1.
- 3.5. Die Berücksichtigung bereits erworbener Bonusansparungen aus Verträgen richtet sich im übrigen nach Art. 9, Pkte. 3. und 4., KKB.